

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 48/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g sowie
den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2001 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt in der Hauptsache eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit.

Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung nach Einholung von Befundberichten, Arztbriefen sowie Gutachten des Internisten und Angiologen Dr. H , des Nervenarztes Dr. S sowie des Orthopäden und Chirurgen Dr. M die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat ua ausgeführt: Der Klägerin stehe kein Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu. Bei ihr lägen auf orthopädischem Gebiet Beschwerden in allen Abschnitten der Wirbelsäule (ohne periphere Nervenreizung oder Nervenwurzelläsion) bei dezent umformenden Veränderungen sowie ein Reizzustand der Schultergelenksweichteile vor; ferner bestünden Reizzustände beider Kniegelenke (mit leichter Funktionsbehinderung), beider Ellenbogengelenke und beider oberen Sprunggelenke (ohne bleibende Funktionseinschränkung). Auch seien seit ihrem Rentenanspruch eine Polyarthrose beider Hände mit rezidivierenden Reizzuständen sowie eine Knochenhautentzündung an den großen Rollhügeln beider Hüftgelenke (Muskelreizsyndrom) bei dezent verformenden Veränderungen beider Hüftgelenke ohne bleibende Funktionsbehinderung hinzugekommen. Ein Großteil der Beschwerden könne unter dem Begriff der Fibromyalgie subsummiert werden - als Synonym für eine generalisierte Tendomyopathie, früher bezeichnet als Fibrositis-Syndrom - einer extraartikulären "weichteilrheumatischen" Erkrankung ohne strukturell fassbare Veränderungen; geklagt werde über chronische polytope Schmerzen der Bewegungsorgane, überprüfbar anhand von (obligaten) zahlreichen definierten Schmerzpunkten (Tenderpoints), und häufiges subjektives Schwellungsgefühl an den Gelenken oder Steifigkeit und Verspannungen in Gelenken und Muskulatur. Zusätzliche Erkrankungen der Bewegungsorgane, zB eine Polyarthrose oder eine Polyarthrit, seien diagnostisch kein Ausschlussgrund. Nicht obligate Fibromyalgiesymptome außerhalb des Bewegungsapparates seien ua psychovegetative Beschwerden und depressive Störungen; laborchemisch sei die Erkrankung mangels entzündlicher Reaktionen "nicht fassbar". Eine nochmalige Begutachtung der Klägerin sei nicht erforderlich. Entgegen ihrem Vortrag in ihrem letzten Schriftsatz habe die Fibromyalgie in die sozialgerichtliche Begutachtung Eingang gefunden und sei von der Beklagten "anerkannt"; auch habe der Senat Schmerzzustände nicht als "vorgeschoben" angenommen. Eine Anhörung der vom Gericht in zweiter Instanz herangezogenen Sachverständigen sei ebenfalls nicht notwendig. Die von der Klägerin im Schriftsatz vom 27. April 2001 vorgetragene Schmerzzustände und Beschwerden, zu denen die Sachverständigen angehört werden sollten, seien von ihr bereits im Widerspruchs- und Klageverfahren sowie bei den Gutachtern vorgebracht worden. Eine Fülle von Beschwerden sei durch



körperliche Gesundheitsstörungen bedingt, ein Großteil falle auch unter eine "Somatisierungstendenz".

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von §169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat den von ihr in der Beschwerdebegründung als Revisionszulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht dargetan.

Mit ihrem Vorbringen, das LSG habe verfahrensfehlerhaft weder ihrem Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens (a) noch ihrem Antrag auf Anhörung der in zweiter Instanz beauftragten Sachverständigen (b) Folge geleistet und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, hat sie keinen Verfahrensmangel bezeichnet.

a) Ihr Vorbringen, keiner der Gutachter habe bei der Beurteilung ihres Restleistungsvermögens die bei ihr vorliegende Fibromyalgie mit einbezogen, genügt zur Darlegung des Verfahrensmangels nicht. Denn die Klägerin hat keine ausreichenden Gründe dafür vorgetragen, dass sich das Gericht von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt zu der beantragten Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, dass diese im vorliegenden Fall also so nahe lag, dass deren Unterlassen schlechthin unvertretbar war (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 56). Die Klägerin hat nicht dargetan, dass das LSG sich mit den von ihr genannten Beschwerden etwa nicht auseinandergesetzt hat; auf deren Krankheitsbezeichnung (Diagnose) kommt es nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG nicht an, sondern allein auf die das Leistungsvermögen mindernden funktionellen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit. Sie hätte somit unter Hinweis auf die Ausführungen in den bereits erstatteten Gutachten und die darin aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ua darlegen müssen, welche konkreten Funktionseinbußen von den bisher mit der Erstattung der Gutachten befassten Gutachtern und Sachverständigen noch nicht berücksichtigt worden bzw welche noch neu hinzugekommen sind.

b) Auch mit ihrer Rüge, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, die von ihr beantragte Anhörung der Sachverständigen (§ 118 SGG, § 411 Abs 3 ZPO) durchzuführen, hat die Klägerin einen Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Insoweit hätte sie darlegen müssen, dass die an die Sachverständigen zu stellenden Fragen objektiv sachdienlich hätten sein können (vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1). Ihr Vorbringen, bei einer Konfrontation der Gutachter und entsprechender Befragung sei eine Änderung in der Einschätzung des Leistungsvermögens nicht von der Hand zu weisen, genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung nicht. Anhand der in den Gutachten enthaltenen Feststellungen wäre darzulegen gewesen, dass und welche



konkreten gesundheitlichen Beschwerden von den Sachverständigen bei der Beurteilung ihres Leistungsvermögens noch nicht bzw nicht ausreichend berücksichtigt worden sind und zu einer für sie - im Hinblick auf die begehrte Rente - günstigeren Einschätzung ihres Leistungsvermögens hätten führen können.

Die Beschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160 Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

